

der gerichtlichen Entscheidung und fördert das Rechtsbewußtsein der Werktätigen.<sup>11</sup>

Diesem Anliegen dient die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung mit den nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB möglichen Maßnahmen, der Ausspruch von Zusatzstrafen gemäß § 33 Abs. 5 StGB sowie die Kontrolle des Bewährungsprozesses. Diese Möglichkeiten sind differenziert und Zweckentsprechend zu nutzen und sinnvoll mit der gesellschaftlichen Einwirkung, insbesondere dem erzieherischen Einfluß der Arbeitskollektive, zu verbinden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sind die Gerichte in der Lage, mit Hilfe der Bewährungsverurteilung und ihrer Verbindung mit Verpflichtungen und Zusatzstrafen eine Situation zu schaffen, die den Rechtsverletzer zur Auseinandersetzung mit der von ihm begangenen Straftat zwingt und ihn in einen Prozeß der kontrollierten Erziehung und Selbsterziehung hineinstellt. Dabei wissen wir, daß der Prozeß der Bewährung nicht immer geradlinig verläuft, zumal sich in der Straftat meist verfestigte negative Einstellungen, Denk- und Lebensgewohnheiten äußern. Deshalb kommt es nicht selten vor, daß die Gerichte in den durch die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung vorgezeichneten tatsächlichen Verlauf des Bewährungsprozesses ermahrend, regelnd, aber auch mit Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Probleme, mit denen sich der Verurteilte auseinanderzusetzen hat, eingreifen müssen. Dabei zeigt sich, daß die im Verlaufe vieler Jahre erworbenen negativen Persönlichkeitseigenschaften häufig erst in einem langwierigen Prozeß abgebaut und positive Verhaltensmuster anerzogen werden können, so daß bei weniger schwerwiegenden Verletzungen von Bewährungsverpflichtungen nicht der Widerruf der Bewährungszeit die primäre Reaktion sein kann, sondern in der Regel zunächst die Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung ausgeschöpft werden sollten.

Weitere Fortschritte bei der Erziehung von Verurteilten werden entscheidend davon abhängen, in welchem Maße die Kollektive und die Leiter in den Betrieben den Bewährungsprozeß mitgestalten und kontrollieren, in welchem Maße sich die erzieherische Rolle der Arbeitskollektive erhöht.<sup>12</sup> Insofern sind die gesellschaftlichen Anstrengungen zur Erziehung von Rechtsverletzern zugleich Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zur allseitigen Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in allen Bereichen, die die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen einschließen. Auf der Grundlage unserer sozialistischen Ordnung und der darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen sind hierzu reale Möglichkeiten gegeben, denn: „Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen“.<sup>13</sup>

Für die Gerichte stellt sich die in Art. 3 Abs. 3 StGB formulierte Aufgabe, die Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken. Die wichtigste Form der Unterstützung dieses Prozesses sind die Rechtsprechung selbst und die unmittelbar mit ihr verbundenen Maßnahmen. Mit der konkreten Ausgestaltung des Urteils, insbesondere durch eine sinnvolle, auf die Besonderheiten des Falls und der Täterpersönlichkeit ausgerichtete Anwendung der Bewährungsverpflichtungen und Zusatzstrafen, sowie durch die differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Verfahren und die Unterstützung der Kollektive bei der Gestaltung und Kontrolle des Bewährungsprozesses schaffen die Gerichte die entscheidenden Grundlagen für die Erziehung des Verurteilten.

Notwendig ist es aber auch, die Kontrolle des Bewährungsprozesses wirksamer zu gestalten. Es geht dabei keineswegs darum, den Aufwand bei der Bewährungskontrolle noch umfangreicher zu gestalten, sondern um die Anwendung der rationellsten und wirksamsten Formen.<sup>14</sup>

Die Anordnung der Berichterstattung vor dem Kollektiv, dem Leiter oder einem Staatsorgan ist eine Möglichkeit, die Kontrolle sowohl effektiv als auch rationell zu gestalten.

#### *Anwendung einzelner Bewährungsverpflichtungen*

Erfahrungen zeigen, daß die Bewährungsverurteilung vor allem dann effektiv ist, wenn sie entsprechend den Besonderheiten des einzelnen Falls ausgestaltet wird und dabei die Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie die Umstände berücksichtigt werden, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem und diszipliniertem Verhalten Auskunft geben. Die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung mit Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB muß dem Ziel dienen, wirksam auf die Erziehung und Selbsterziehung des Täters einzuwirken und einem erneuten strafrechtlich relevanten Verhalten vorzubeugen. Die Maßnahmen zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sollen für die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle des Bewährungsprozesses eine klare Orientierung geben und abrechenbar sein.

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) ist vom Gesetz zwingend vorgesehen und wird in der Praxis im wesentlichen durchgesetzt. Noch unterschiedlich ist jedoch ihre konkrete Ausgestaltung.

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens wird vor allem dann zu einer echten Bewährungsanforderung, wenn die Höhe des gesamten Schadens bereits im Strafverfahren exakt festgestellt wird. In den Fällen, in denen der genaue Schadensumfang zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht feststeht, ist der Verpflichtung die im Ergebnis der Beweisaufnahme ermittelte Schadenssumme zugrunde zu legen. Die Aufnahme der Verpflichtung ohne Bestimmung einer Schadenssumme und Frist ist zwar nach § 33 Abs. 3 StGB möglich, sollte jedoch die Ausnahme darstellen und nur auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen keine Feststellungen zur Höhe des Schadens zum Zeitpunkt der Verurteilung möglich sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Schaden auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Bestimmungen umgehend wiedergutzumachen ist. Die Erwartung von nachhaltigen Anstrengungen zur Wiedergutmachung eines verursachten hohen Schadens kann sich auch auf die Veräußerung bestimmter Vermögensteile (wie z. B. Pkw, Wochenendhaus, Sammlungen) durch den Verurteilten beziehen.<sup>15</sup>

Ist dem Verurteilten ein umgehender Ersatz des Schadens nicht möglich, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung mit Festlegungen über Teilbeträge und Zahlungsfristen unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie finanzieller Verpflichtungen (insbesondere Unterhaltsverpflichtungen) des Verurteilten auszugestalten. Oft ist es zweckmäßig, diese Festlegungen mit geeigneten Kontrollmaßnahmen (z. B. der Berichterstattung gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB) zu verbinden.

Es entspricht den Anforderungen des § 33 Abs. 3 StGB und dem Differenzierungsprinzip im sozialistischen Strafrecht, wenn auch in den Fällen, in denen an der Straftat mehrere Personen beteiligt waren und die Schäden gemeinschaftlich verursacht wurden, die Wiedergutmachungsverpflichtung dem Tatbeitrag des einzelnen entsprechend auferlegt wird. Diese individuellen Wiedergutmachungsverpflichtungen sind Bestandteil der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bestimmen damit auch den unmittelbaren Anteil, den jeder einzelne Beteiligte im Verlauf der Bewährungszeit entsprechend seinem Tatbeitrag zur Wiedergutmachung des Schadens zu leisten hat. Dabei sind entsprechend dem Tatbeitrag des Teilnehmers die jeweiligen Auswirkungen zu prüfen, und es